

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung, Abänderung und Ergänzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Damen-, Knabenkleider- und Wäsche-Schneidereien

(Vom 29. Januar 1952)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I.

Der Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1947¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die Damen-, Knabenkleider- und Wäsche-Schneidereien wird wieder in Kraft gesetzt und wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 1, Ziff. 5, Abs. 1

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar:

nach Vollendung des	1. Anstellungsjahres	4 Tage,
nach Vollendung des	2. Anstellungsjahres	5 Tage,
nach Vollendung des	3. Anstellungsjahres	6 Tage,
nach Vollendung des	5. Anstellungsjahres	12 Tage,
nach Vollendung des	10. Anstellungsjahres	15 Tage.

Art. 1, Ziff. 6, Abs. 2, lit. a

Arbeitnehmer 1 Jahr nach Beendigung der Lehrzeit:

ländliche Verhältnisse	Fr. 1.20
halbstädtische Verhältnisse	» 1.35
städtische Verhältnisse	» 1.45

Dieser Mindestansatz erhöht sich pro Saison bis und mit der 8. Saison um mindestens 5 Rappen. Bei Neueinstellung muss die bisherige Tätigkeit im Berufe berücksichtigt werden.

¹⁾ BBl 1947, II, 56.

Art. 1, Ziff. 6, Abs. 2, lit. b

Im ersten Semester nach beendeter Lehrzeit beträgt der Mindestlohn 70 Prozent, im zweiten Semester nach beendeter Lehrzeit 90 Prozent des unter lit. a festgesetzten Ansatzes.

Art. 1, Ziff. 9, Abs. 3 (neu)

Der versicherungsfähige Arbeitnehmer hat sich bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse für ein Taggeld von Fr. 4 zu versichern. Der Arbeitgeber bezahlt an die Prämie für diese Krankengeldversicherung die Hälfte, sofern sich der Arbeitnehmer durch Vorlegen der Quittung über die Prämienzahlung ausweisen kann. Durch die Beitragsleistung des Arbeitgebers ist die ihm gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts obliegende Verpflichtung zur Lohnzahlung bei Krankheit des Arbeitnehmers abgegolten.

Art. 3, Abs. 2, lit. c

Betriebe, die dem Gesamtarbeitsvertrag vom 26. Oktober 1951 für das Schneidergewerbe im Kanton Genf unterstehen.

II.

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1952.

Bern, den 29. Januar 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung, Abänderung und Ergänzung
der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Damen-,
Knabenkleider- und Wäsche-Schneidereien (Vom 29. Januar 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1952
Date	
Data	
Seite	130-131
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 755

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.